

S a t z u n g

Über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.6.1982 (Nieders. GVBl. S. 229) in der z. Z. geltenden Fassung und des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung vom 6.11.1990 (BGBl. I S. 2432) und der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nieders. AG AbwAG) vom 24.3.1989 (Nieders. GVBl. S. 69) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit § 149 Abs. 1 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) vom 28.10.1982 (Nieders. GVBl. S. 425) in der z. Z. geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.2.1992 (Nieders. GVBl. S. 29) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 19. November 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Stadt Bad Lauterberg im Harz wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen), an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist.

§ 2

Abgabepflichtige

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer für dieses Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird.

Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht bei vorhandenen Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Einleitung erfolgt.

Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30.6. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohnern berechnet.

(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 1.1.1992	=	25,00 DM
ab 1.1.1993	=	30,00 DM
ab 1.1.1995	=	35,00 DM
ab 1.1.1997	=	40,00 DM
ab 1.1.1999	=	45,00 DM

im Jahr.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.

- (2) Die Abgabe wird am 10. April des laufenden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 6 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 8

Anwendung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Nieders. Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.1.1992 in Kraft.

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 24.11.1982 tritt mit Wirkung vom 31.12.1991 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 19.11.1992

gez. Stollberg
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Matzenauer
Stadtdirektor

V e r ö f f e n t l i c h t

im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz vom 7.12.1992

- Ausgabe Nr. 52 - lfd. Nr. 267, Seite 677.